

Erbfall

Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB)

- Vermögen des Erblassers geht als Ganzes automatisch auf den bzw. die Erben über
- die Erbschaft umfasst insb. auch die Verbindlichkeiten des Erblassers (§ 1967 BGB)

Erbe ist

- primär der, der als solcher durch den Erblasser in einer letztwilligen Verfügung, z.B. Testament, eingesetzt wurde (§ 1937 BGB)
- ist kein Testament vorhanden bzw. schlägt testamentarischer Erbe aus, gilt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB)
- gesetzl. Erben sind zunächst die Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers (§§ 1924, 1931 BGB)
- ansonsten: Fiskalerbschaft

Haftung der Erben

- Haftung für Erblasserschulden und Erbfallschulden (z.B. Pflichtteilsansprüche und Vermächnisse)
- grds. haftet der Erbe unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen, d.h. seinem bisherigen Vermögen und dem Aktivvermögen des Nachlasses

Ausschlagung (§§ 1942 ff. BGB)

- bewirkt, dass der vorl. Erbe rückwirkend kein Erbe mehr ist und die Erbschaft dem Nächstberufenen anfällt (§ 1953 BGB)
- Frist: 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls bzw. des Erbrechts beim testamentarischen Erben (§ 1944 BGB)
- durch formgebundene Erklärung ggü. dem Nachlassgericht (§§ 1945 f. BGB)
- ausgeschlossen nach Annahme der Erbschaft, die auch konkludent durch Verfügungen über Erbschaftsgegenstände/Beantragung des Erbscheins erfolgen kann (§ 1943 BGB)

Anfechtung der Annahme (§§ 1954 f. BGB)

- nur im Ausnahmefall
- Voraussetzung ist ein Anfechtungsgrund, z.B.
 - Inhaltsirrtum, bei Irrtum über die Dauer der Ausschlagsfrist
 - Eigenschaftsirrtum, bei Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft des Nachlasses, z.B. dessen Zusammensetzung, Überschuldung
- ! nicht: bei Irrtum über den Wert eines bekannten Vermögensgegenstandes bzw. einer bekannten Forderung
- ! mögliche Schadensersatzpflicht gem. § 122 BGB
- Frist: 6 Wochen ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes

Beschränkung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass (§ 1975 BGB)

- durch Separation des Nachlasses vom übrigen Vermögen der Erben

Antrag auf Nachlassverwaltung (§§ 1981 ff., 2062 BGB)

- bei Nachlassgericht
- Bestellung eines Nachlassverwalters durch das Gericht
- ggf. Stellung eines Insolvenzantrags durch den Nachlassverwalter

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, (§§ 1980 BGB, 317 InsO)

- bei dem zuständigen Insolvenzgericht, § 315 InsO (i.d.R. das Amtsgericht am Wohnsitz des Erblassers)
- ! Schuldner ≠ Erblasser = Erbe(n) als Rechtsträger des unselbständigen Nachlassvermögens

Eröffnungsgrund (§ 320 InsO)

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
- Überschuldung (§ 19 InsO)
 - bei Ermittlung der Verbindlichkeiten sind Vermächnisse und Auflagen zu berücksichtigen (§ 1922 BGB)
- drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
 - nur bei Antrag der Erben, des Nachlassverwalters oder Testamentsvollstreckers

Antragsberechtigte (§ 317 InsO)

- Jeder Erbe
- ! Antragspflicht (§ 1980 BGB)
 - Pflicht zur unverzüglichen Antragsstellung, sobald Kenntnis von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - auch bei fahrlässiger Unkenntnis (§ 1980 II BGB) + Vermeidung durch Beantragung eines Aufgebots i.S.v. § 1979 BGB bei Anfall der Erbschaft
 - Ausnahme: Überschuldung ergibt sich wg. Vermächnissen bzw. Auflagen (§ 1980 I 3 BGB)
 - Folge bei Verstoß: Schadensersatz ggü. Gläubigern
- Nachlassverwalter
- Testamentsvollstrecker
- ! Nachlassgläubiger:
 - Nur binnen zwei Jahre seit Annahme der Erbschaft (§ 319 InsO)

Nachlassinsolvenzverfahren

